

**Zeitschrift:** Helvetischer Hudibras : eine Wochenschrift  
**Band:** - (1798)  
**Heft:** 18  
  
**Rubrik:** Nachrichten

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 13.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Nachrichten.

Im Namen der helvetischen einen und  
untheilbaren Republik.  
Gesetz.

## Die Gesetzgebenden Rätthe.

Auf die Anzeige eines Mitglieds des großen Raths,  
daß die Verwaltungskammer des Kantons Zürich durch  
eine Verordnung vom 24 April sich angemast habe,  
in Rücksicht den gegenwärtigen wichtigen Umständen  
einstweilen auf unbestimmte Zeit den Rechtstrib ein-  
zustellen.

In Betrachtung, daß diese Verordnung konstitu-  
tionswidrig sey, verordnen: daß die obgenannte  
Verordnung vom 24 April aufgehoben sey, und mis-  
billigen den in dieser Verordnung gebrauchten Aus-  
druck hohe Verwaltungskammer.

Dem Direktorium werden diese konstitutionswidrigen  
Schritte der Verwaltungskammer von Zürich angezeigt,  
und dasselbe eingeladen, die erforderlichen Maaßregeln  
deshalb zu nehmen.

Das Direktorium beschließt obiges Dekret solle so-  
gleich vollzogen, sonach dem Statthalter des Kantons  
Zürich aufgetragen werden, sich in die dortige Admi-  
nistrationskammer zu verfügen, in seiner Gegenwart  
das Dekret ablesen und in das Protokoll eintragen  
lassen.

Arau, den 23 May, 1798.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
( L. S. ) Legrand.

Stef, Gen. Sekretair.

Dem Original gleichlautend befunden.

Benoit, Sekret. des Justizministers.

## Beschluss.

Das Vollziehungs - Direktorium der helvetischen  
einen und untheilbaren Republik.

In Betrachtung der Publicität der Verordnung der  
Verwaltungskammer des Kantons Zürich, wodurch  
der Rechtstag in Schuldsachen auf willkührliche Weise  
suspendirt worden ist.

In Betrachtung der Nothwendigkeit den Folgen vorzubeugen, welche die Publikation einer Maasregeln, die den Rechten sowohl des öffentlichen als des Privateigenthums zuwider läuft, verursachen könnte, wenn die Aufhebung dieser Maasregel nicht die gleiche Publicität erhalten würde.

Nach angehörtem Rapport seines Justiz- und Polizey- Ministers, beschließt, was folgt:

1. Das Dekret der gesetzgebenden Rätthe vom 23 May, soll durch den Druck bekannt gemacht, und allen Statthaltern zugesendet werden, mit dem Auftrage, dasselbe allen konstituirten Gewalten mitzutheilen, und ihm die größte Publicität zu geben.

2. Dem Justiz- und Polizey Minister ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Also beschlossen, und mit dem Stempel des Direktoriums bezeichnet, in Arau den 29 May, 1798.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
(L. S.) Legrand.  
Stek, Gen. Sekretair.

Dem Original gleichlautend befunden.

Benoit, Sekret. des Justiz- Ministers.  
Zu drucken und publiciren befohlen,  
Arau den 31 May, 1798.

Der Minister der Justiz und Polizey.  
Fr. Bern. Meyer.

Auflösung des letzten Räthfels: Echluss.

Räthfel.

Ich trag das Fell von manchen Thieren,  
Bin kurz und lang, rund, groß und klein;  
Man liebt mich nur, um nicht zu frieren.  
Im Sommer muß ich oft ein Raub der Würmer seyn.